Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3659

06. 12. 88

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Erklärung der Bundesregierung aus Anlaß des 40. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948

In der Überzeugung, daß die Menschenrechte für alle Menschen gelten und universell sind,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechte die Maßstäbe sind, an denen die politischen, sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse eines Landes und das Handeln seiner Repräsentanten und Repräsentantinnen gemessen werden müssen,

in der Überzeugung, daß sich an der Lebensqualität aller Menschen in einer Gesellschaft zeigt, ob Menschenrechte in einem Land gelten oder nicht und eine humane, gerechte und auf Gleichberechtigung basierende Gesellschaft möglich ist,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechte durch die weltweite Anwendung profit- und bevölkerungspolitischorientierter Großtechnologien verletzt werden,

in der Überzeugung, daß eine Menschenrechtspolitik von der Solidarität mit allen Opfern politischer, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Menschenrechtsverletzungen ausgehen muß und bei der Menschenrechtssituation im eigenen Land und der Mitverantwortung der Bundesrepublik Deutschland für Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern beginnt,

in der Überzeugung, daß eine Menschenrechtspolitik nur wirksam sein kann, wenn sie von der Gleichwertigkeit und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen, ausgeht,

beschließt der Deutsche Bundestag:

Der Deutsche Bundestag schließt sich den nachfolgenden Forderungen von Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., zu „40 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" über eine aktive Menschenrechtspolitik an die Regierungen von Bund und Ländern an:

1. Die Bundesregierung wird dringend gebeten, endlich das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

2. Die Bundesregierung möge Initiativen in den Vereinten Nationen mit dem Ziel unternehmen, den Menschenrechtsausschuß, der die Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte überwacht, mit weiterreichenden Befugnissen, auch zur Umsetzung seiner Entscheidungen, auszustatten.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß ihre Delegation bei der UN-Menschenrechts-Kommission sich stärker engagiert.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür einzutreten, daß die Finanzkrise der Vereinten Nationen nicht zu Lasten des internationalen Menschenrechtsschutzes geht.

5. Die Bundesregierung möge sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft verstärkt für politische Initiativen zugunsten der Menschenrechte einsetzen; insbesondere ist eine feste organisatorische Einbindung in die Arbeit der Organe der Europäischen Gemeinschaft anzustreben.

6. Die Bundesregierung möge sich im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zu anderen Staaten unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Erwägungen gleichermaßen intensiv für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen.

Schutz vor Folter, staatlichem Mord und „Verschwindenlassen"

7. Der Deutsche Bundestag wird ersucht, die Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 unverzüglich und ohne Vorbehalte zu ratifizieren.

8. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich in den Beratungen der UN-Menschenrechts-Kommission für die Annahme des von Costa Rica eingebrachten Fakultativprotokolles zur UN-Antifolterkonvention betreffend unangekündigte Gefängnisbesuche einzusetzen.

9. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, die Europäische Konvention über den Schutz inhaftierter Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe so schnell wie möglich zu ratifizieren.

10. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für die dauernde Einrichtung der Sonderberichterstatter der Menschenrechts-Kommission der Vereinten Nationen gegen Folter sowie gegen „willkürliche Hinrichtungen und Hinrichtungen im Schnellverfahren" einzusetzen und dafür, daß diese mit umfassenden Vollmachten ausgestattet werden.

    Sie wird ferner aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für „Verschwundene"

so lange bestehen bleibt und mit effektiven Befugnissen zugunsten der betroffenen Opfer ausgestattet wird, bis alle Fälle von „Verschwindenlassen" aufgeklärt worden sind.

11. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, daß Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen stärker als bisher untersucht und geeignete Schutzvorkehrungen verbessert und fortentwickelt werden.

12. Die Bundesregierung wird ersucht, über ihre Vertretungen im Ausland Informationen über Menschenrechtsverletzungen einzuholen und diese unverzüglich an die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wie
    - Sonderberichterstatter gegen Folter,
    - Sonderberichterstatter gegen willkürliche Hinrichtungen und Hinrichtungen im Schnellverfahren

      und die
    - Arbeitsgruppe für „Verschwundene"

    weiterzuleiten.

13. Die Bundesregierung wird ersucht, den Rehabilitations-Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer durch finanzielle Beiträge verstärkt zu unterstützen.

14. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung im Falle drohender Folter zu verabschieden.

Schutz vor Todesstrafe

15. Die Bundesregierung wird dringend aufgefordert, sich mit mehr Engagement und Initiative für die Weiterentwicklung des von der Bundesrepublik Deutschland 1980 in der 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachten Entwurfs eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen.

16. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Ausweisung oder Abschiebung im Falle der drohenden Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe zu verabschieden.

17. Die Regierungen der Bundesländer werden gebeten, einheitliche Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel zu erlassen, daß bei drohender Todesstrafe in Verfahren von NATO-Entsendestaaten im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Justizbehörden der Bundesländer durch Rücknahme des Verzichts gemäß Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut das Strafverfahren an sich ziehen müssen.

Rüstungsexportpolitik

18. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, folgende Grundsätze der Regierung von Rüstungsexporten gesetzlich zu verankern:

- Einführung eines Exportverbotes, wenn die Gefahr besteht, daß die Rüstung im Empfängerland (Endverbleibsland) zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt;
- Einführung eines Verbotes der Gewährung von Beratungs-, Ausbildungs- und Ausrüstungsleistungen für Militär, Polizei und sonstige Sicherheitskräfte, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese zu Menschenrechtsverletzungen beitragen;
- Verpflichtung zur Veröffentlichung von geplanten Rüstungstransfers innerhalb angemessener Frist nach der Antragstellung und vor der Entscheidung über die Exportgenehmigung. Dabei sind Antragsteller, Exportartikel und Empfängerland (Endverbleibsland) anzugeben;
- Einführung einer parlamentarischen Kontrolle insoweit, als vor den einzelnen Exportentscheidungen der Bundesregierung ein Gremium des Deutschen Bundestages konsultiert werden muß.

Asylrecht

19. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre restriktive Haltung bei der Erteilung von Einreise-Sichtvermerken für politisch Verfolgte aufzugeben und jene gesetzlichen und anderen Maßnahmen gegen Fluggesellschaften mit dem Ziel, politisch Verfolgten die Flucht aus dem Herkunftsland beziehungsweise die Weiterreise nach einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Durchreisestaat unmöglich zu machen, zurückzunehmen.

    Vielmehr muß es politisch Verfolgten wieder möglich werden, in der Bundesrepublik Deutschland Schutz zu suchen und das verbürgte Asylrecht in Anspruch nehmen zu können.

20. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung werden aufgefordert, die inhaltliche Entscheidungsbefugnis der Grenz- und Ausländerbehörden bei Asylanträgen aufzuheben. Alle Asylanträge sollen an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf als der zentralen, fachlich kompetenten Stelle weitergeleitet werden.

21. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, zugunsten von Ehepartnern und minderjährigen Kindern von Asylberechtigten gesetzlich ein eigenständiges, dem Asylstatus gleiches Aufenthaltsrecht einzuführen.

22. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung werden aufgefordert, sich für die auch vom Europaparlament vertretene Auffassung einzusetzen, daß geschlechtsspezifische Verfolgung als eigenständiger Verfolgungsgrund zu Asylanerkennung führt.

23. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß asylsuchende Frauen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Mitarbeiter/innen angehört und durch Dolmetscher/innen übersetzt werden.

24. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, gesetzliche Regelungen zu treffen, damit Flüchtlinge, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, und die diesen Bescheid anfechten, so lange Abschiebungsschutz genießen, bis ihr Rechtsstatus als politischer Flüchtling endgültig geklärt ist.

25. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, gesetzlich zu regeln, daß in den Fällen, in denen ein erster Antrag (z. B. bei Rücknahme durch den Asylsuchenden) keiner inhaltlichen Prüfung unterzogen wurde, und der Betroffene in dem Land, in das er weiterreiste, keinen Schutz finden konnte, Folgeanträge gleichen Inhalts wie die Erstanträge nicht als unbeachtlich bewertet werden, sondern eine Wiederaufnahme des Verfahrens gewährleistet wird. Dies muß auch bei Folgeanträgen in den Fällen gelten, in denen sich die Rechtsprechung zugunsten des Flüchtlings geändert hat.

26. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gesetzgeberisch aktiv zu werden, daß rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern ein sicheres Aufenthaltsrecht zugestanden wird, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei einer Rückkehr in ihr Verfolgerland als gewaltlose politische Gefangene inhaftiert oder Opfer von Folter, Todesstrafe, extralegaler Hinrichtung oder „Verschwindenlassen" werden. Die Landesregierungen werden aufgefordert, in diesen Fällen effektiv sicherzustellen, daß rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber nicht in ihr Verfolgerland abgeschoben werden.

27. Die Landesregierungen werden aufgefordert, keine Abschiebungen von politischen Flüchtlingen in ein Drittland vorzunehmen, wenn nicht zuvor eine Garantie des Drittstaates eingeholt wurde, daß dieser den Abgeschobenen nicht in den Verfolgerstaat abschiebt.

28. Die Bundesregierung wird aufgefordert, keine Personen auszuliefern, denen im um Auslieferung ersuchenden Land die Inhaftierung als gewaltlose politische Gefangene, Folter oder staatlicher Mord drohen oder für die keine glaubwürdige Zusicherung vorliegt, daß die Todesstrafe nicht angewandt wird.

29. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch gesetzliche und andere geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß zugunsten unanfechtbar anerkannter Asylberechtigter ein uneingeschränktes Auslieferungsverbot sowie während eines anhängigen Asylverfahrens eine Auslieferungssperre eingreift.

30. Die Landesregierungen werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Asylanträge, die in der Abschiebungshaft gestellt werden, sofort an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden. Ausländer, die in der Abschiebungshaft einen Asylantrag stellen, sollen unmittelbar aus der Haft entlassen werden. Die Abschiebungshaft darf nicht als Druckmittel gegen Asylbewerber eingesetzt werden, um sie zur Rücknahme ihres Asylantrages zu bewegen.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich innerhalb der Vereinten Nationen dafür einzusetzen,

- daß ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verschleppung, „Verschwindenlassen", Folter und Bedrohung gewährleistet und das Recht auf Entwicklung verankert wird,
- daß das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Recht auf Selbstbestimmung über den Körper und das Leben von Frauen gewährleistet wird,
- daß das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und des Recht auf Selbstbestimmung über den Körper und das Leben von homosexuellen Frauen und Männern (Lesben und Schwulen) gewährleistet wird,
- daß die Isolationshaft und die „weiße Folter" weltweit abgeschafft wird,
- daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung weltweit gewährleistet wird,
- daß die Rechte von Menschen, Gruppen und Völkern, die Minderheiten in den jeweiligen Staatszusammenhängen darstellen, besonders geschützt werden.

Bonn, den 6. Dezember 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333